

Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 22
erik.jandrasits@scienceindustries.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat G. Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Elektronischer Versand an:
michelle.laug@seco.admin.ch

Zürich, 18. Januar 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2022, mit welchem Sie uns eingeladen haben, uns zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) zu äussern. Gerne nehmen wir hiermit diese Möglichkeit wahr.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, dem Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, unterstützen die Ziele der Aussenpolitischen Strategie des Bundesrats 2020-2023, die Todesstrafe abzuschaffen sowie die Folterprävention zu fördern. Als Vertreter einer hochregulierten Branche vertreten wir die Position, dass neue Regulierungen nur wo nötig eingeführt werden, zweckmässig und zielführend sein müssen und auf bestehenden Regulierungen aufbauen sollten. Gesetzliche Doppelspurigkeiten sind zu verhindern, auf einen Swiss Finish ist zu verzichten.

Dies gilt es insbesondere im vorliegenden Fall, bei der Definition der Güterlisten, zu berücksichtigen.

Die Aufnahme von Gütern in die vorgesehene Güterliste, die bereits durch ein anderes Gesetz einer Bewilligungspflicht unterworfen sind, lehnen wir strikt ab.

Gerne nehmen wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen

Aktuell sehen wir **keinen Handlungsbedarf** für die Schaffung eines neuen Gesetzes. Wir stimmen der Beurteilung im erläuternden Bericht zu, dass dieses Gesetz einen Bereich von **marginaler Bedeutung** für die Schweiz abdeckt. Zudem sind die uns **betreffenden Produkte** (siehe Anhang III und IV der EU-Anti-Folter-Verordnung) aus unserer Sicht bereits durch entsprechende Regulierungen in den Bereichen **GKV (Güterkontrollverordnung, SR 946.202.1)**, **AMBV (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, SR 812.212.1)** sowie **BetmVV-EDI (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, SR 812.121.11)** abgedeckt. Damit entspricht die aktuelle rechtliche Situation bereits der Europaratsempfehlung. Die Aufnahme der entsprechenden Güter in ein neues Gesetz mit entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Unternehmen führt zu **unnötigen Doppelspurigkeiten** und **Unsicherheiten betreffend Verantwortlichkeiten/**

Bewilligungsbehörden und Bewilligungsprozessen. Dementsprechend stellt sich hier die **Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis.**

Zudem erwarten wir, sollte das Gesetz tatsächlich in der vorgeschlagenen Form in Kraft gesetzt werden, dass für die Umsetzung des Gesetzes auf **bestehende Bewilligungs- und Kontrollbehörden** zurückgegriffen wird und die **Wirtschaft** bei der **Erstellung der Güterliste im Rahmen einer Vernehmlassung** mitwirken kann. Die **Güterlisten** müssen **eng gefasst** werden, eine **abschliessende Aufzählung** enthalten und **keine Doppelspurigkeiten zu anderen gesetzlichen Bestimmungen** (wie z.B. zum GKV, AMBV, BetmVV-EDI, und weiteren) aufweisen.

2. Artikelspezifische Bemerkungen

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Foltergüter: Güter, die keine andere praktische Verwendung haben als die Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe;
- b. Güter, die auch zur Folter verwendet werden können: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe noch andere praktische Verwendungen haben;
- c. Vermittlung: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Foltergütern, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Foltergüter beziehen, oder der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.
- d. technische Hilfe: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.

Antrag: Art. 3 Bst b ist wie folgt anzupassen:

...

- b. Güter, die auch zur Folter verwendet werden können: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ~~noch andere praktische Verwendungen haben noch zum Selbstschutz oder zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen durch Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden verwendet werden~~;....

Begründung: Aus unserer Sicht ist der Begriff "andere praktische Verwendungen" zu weit gefasst.

Art. 4 Foltergüter

1 Es ist verboten:

- a. Foltergüter ein-, durch- oder auszuführen;
- b. Foltergüter zu vermitteln;
- c. technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu erbringen;
- d. Foltergüter und technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu bewerben.

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern bewilligen, wenn die Güter ausschliesslich für ein öffentliches Museum bestimmt sind.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

2 Die Bewilligungsbehörde ~~kann~~ **legt die Kriterien für die Bewilligung für** die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern **fest. bewilligen, wenn die Güter ausschliesslich für ein öffentliches Museum bestimmt sind.**

Begründung: Die Kriterien für die Bewilligung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr müssen von der Bewilligungsbehörde klar definiert werden. Öffentliche Museen als alleinige mögliche Bewilligungsinhaber scheint uns zu eng gefasst, z.B. wären damit Einfuhren zu Schulungszwecken von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden unzulässig.

Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können

1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.

2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

2 Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn ~~davon ausgegangen werden muss~~ Grund zur Annahme besteht, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.

Begründung: Dies entspricht der üblichen Formulierung, z.B. im GKG. Gleiche Formulierung wie in Art. 7.

Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können

1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.

2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.

Antrag: Wir beantragen, den Artikel zu streichen.

~~Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können~~

~~1 Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.~~

~~2 Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.~~

Begründung: Sämtliche Stoffe, die in Anhang IV der EU-Güterliste aufgeführt sind, sind bereits durch die AMBV geregelt. Zudem sind alle ausser Thiopental und Thiopental-Natrium in der BetmVV-EDI reguliert. Das aktuelle Bewilligungsverfahren hat sich bewährt und darf nicht geändert werden. Durch die Streichung von Artikel 6 müssen nachfolgende Artikel neu nummeriert werden.

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

2 Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.

b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaats zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.

c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 20023 erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

3 Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.

4 Bewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 6;

Art. 6 ~~7~~ Bewilligungsvoraussetzungen

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

1 Bewilligungen werden **nur dann nicht** erteilt, wenn **kein** Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Ein Negativbeweis, i.e. "kein Grund zur Annahme", ist unmöglich zu erbringen. Wie soll die Abwesenheit eines Grundes bewiesen werden?

Art. 12 Koordination

1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁵, des Bundesgesetzes vom 27. September 2013⁶ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁷, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.

2 Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996⁸ über das Kriegsmaterial anwendbar ist.

Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 11; Umbenennung des neuen Artikels 11; Absatz 1 ist zu streichen, Absatz 2 ist zu ergänzen mit dem GKG, dem HMG und dem BetmG.

Art. 11 ~~12 Koordination~~ Anwendbarkeit

~~1 Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁵, des Bundesgesetzes vom 27. September 2013⁶ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁷, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.~~

~~1 ² Dieses Gesetz gilt nur für Güter, die nicht durch als nicht das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁵, das Bundesgesetz vom 27. September 2013⁶ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁷, das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996⁸ über das Kriegsmaterial, das Bundesgesetz vom 03. Oktober 1951⁹ über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe oder das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) geregelt werden anwendbar ist.~~

Begründung: Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit haben. Damit werden mögliche Doppelspurigkeiten verhindert, der Koordinationsaufwand seitens der Bundesverwaltung minimiert sowie die Umsetzung der Kontrolle von Foltergütern, die nicht bereits heute reguliert sind, sichergestellt. Die Schaffung einer neuen Behörde für die Umsetzung des Foltergütergesetzes lehnt scienceindustries ab.

Art. 13 Amtshilfe unter schweizerischen Behörden

1 Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

2 Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁹, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁰, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹¹, des Bundesgesetzes vom 25.

Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen¹² und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹³ zu.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

Art. ~~12~~ ~~13~~ Amtshilfe unter schweizerischen Behörden

2 Die Strafbehörden stellen ~~der~~ Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ~~des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁹, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁰, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹¹, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen¹² und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹³ zu.~~

Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Eine Aufzählung der anderen Gesetze erübrigt sich mit der Anpassung vom neuen Artikel 11. Zudem ist die Amtshilfe unter schweizerischen Behörden in den entsprechenden Regeln bereits geregelt.

Art. 14 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

1 Die Bewilligungsbehörde kann mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Europarates zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
b. die ausländischen Behörden an das Amtsgeheimnis oder eine Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

2 Die Bewilligungsbehörde kann ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen; zu deren Erlangung kann sie ihnen Daten bekanntgeben über:

a. die Beschaffenheit, die Menge, den Bestimmungs- und Verwendungsort, den Verwendungszweck sowie die Endempfängerin von Gütern;
b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.

Antrag: Anpassung des Bst. b

Art. ~~13~~ ~~14~~ Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

b. die ausländischen Behörden an das ~~schweizerische~~ Amtsgeheimnis oder eine ~~schweizerische~~ Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den ~~schweizerischen~~ Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Als Vertreterin sehr innovativen und dem globalen Markt ausgesetzten Industrien hat der Schutz des Geistigen Eigentums und der Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen höchste Priorität.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, regelt das Bewilligungsverfahren und den Vollzug an der Grenze.

Antrag: Neue Art. Nummer: Art. 14; Die Dauer der Bewilligungen sollte den Vorgaben im GKV entsprechen – also ebenfalls eine Gültigkeit von zwei Jahre beinhalten.

Art. ~~14~~ 15 Vollzug

Begründung: Durch Streichung des Artikels 6 ergibt sich die neue Nummerierung. Eine Harmonisierung der Gültigkeit der Bewilligungen mit dem GKV erachtet scienceindustries als wichtig. Unterschiedliche Gültigkeitsdauern führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel